



**Satzung
über die Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 12.11.2001
(Gutachterausschussgebühren-Satzung).**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2001 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 08. Juli 2013 die Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren- Satzung) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100 000 Euro	3‰, mindestens	200 Euro
bis 250 000 Euro	450 Euro, zuzüglich 2‰ aus dem Betrag über 100 000 Euro	
bis 500 000 Euro	750 Euro, zuzüglich 1‰ aus dem Betrag über 250 000 Euro	
bis 5 Mill. Euro	1.110 Euro, zuzüglich 0,5‰ aus dem Betrag über 500 000 Euro	
Über 5 Mill. Euro	3.500 Euro	

§ 2

§ 4 Abs.2 wird wie folgt geändert:

Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs.1 mindestens jedoch 100 Euro.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.August 2013 in Kraft.

Kämpfelbach, 08. Juli 2013

Udo Kleiner
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde in der Ausgabe des "Mitteilungsblatt der Gemeinde Kämpfelbach" vom 18. Juli 2013 öffentlich bekanntgegeben.

Kämpfelbach, 19. Juli 2013



Udo Kleiner
Bürgermeister



Gemeinde Kämpfelbach Enzkreis

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebühren-Satzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2001 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 12. November 2001 die Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebühren- Satzung) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten
beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100 000 Euro	3‰, mindestens	128 Euro
bis 250 000 Euro	306 Euro, zuzüglich 2‰ aus dem Betrag über 100 000 Euro	
bis 500 000 Euro	613 Euro, zuzüglich 1‰ aus dem Betrag über 250 000 Euro	
bis 5 Mill. Euro	869 Euro, zuzüglich 0,5‰ aus dem Betrag über 500 000 Euro	
Über 5 Mill. Euro	3.170 Euro, zuzüglich 0,1‰ aus dem Betrag über 5 Millionen Euro	

Gemeinde Kämpfelbach Enzkreis

§ 2

§ 4 Abs.2 wird wie folgt geändert:

Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs.1 mindestens jedoch 25 Euro.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kämpfelbach, 12. November 2001

Herwig

Ralph Herwig
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde in der Ausgabe des "Gemeindeblatt, Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach" vom 22. November 2001 öffentlich bekanntgegeben.

Kämpfelbach, 23. November 2001

Herwig

Ralph Herwig
Bürgermeister



Gemeinde Kämpfelbach
Enzkreis

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuß
(Gutachterausschußgebühren-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL.1983 S 577) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBL.S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBL.S.229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach am 14. November 1983 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Kämpfelbach erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß Gebühren.
2. Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143b Abs. 5 BBauG sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschußverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Kämpfelbach erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

1. Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.
2. Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.
3. Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.
4. Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gemäß § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.

5. Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
6. Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne daß sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 200 000 DM	3‰, mindestens 250 DM
bis 500 000 DM	600 DM, zuzüglich 2‰ aus dem Betrag über 200 000 DM
bis 1 Mill. DM	1200 DM, zuzüglich 1‰ aus dem Betrag über 500 000 DM
bis 10 Mill. DM	1700 DM, zuzüglich 0,5‰ aus dem Betrag über 1 Mill. DM
üb. 10 Mill. DM	6200 DM, zuzüglich 0,1‰ aus dem Betrag über 10 Mill. DM
2. Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 50 DM.
3. Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschußverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 30 bis 1000 DM erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluß zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

1. Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
3. Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.84 in Kraft.

Kämpfelbach, den 14. November 1983

Bürgermeister



Korb

- Korb -

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde in der Ausgabe des Gemeindeblattes "Kämpfelbach" vom 25. November 1983 Nr. 47 öffentlich bekanntgegeben.

Kämpfelbach, den 25. November 1983



Bürgermeister

Korb

- K o r b -